

Entwässerungskostensatzung

der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) vom 07.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2018 (gültig ab 01.01.2019)

Die Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) erlassen aufgrund der Art. 89 Abs. 2 S. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 1 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Günzburg folgende Entwässerungskostensatzung (EKS) zur Entwässerungssatzung (EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Günzburg KU erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung be steht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1)Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2)Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3)Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1)Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- zulässige Geschossfläche bestimmt sich, (2)Die wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauN-VO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche die Grundstücke durch Vervielfachung Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§19 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3)Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 6 und 7
- (4)Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Günzburg festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5)Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- (6)Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (7)Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsrechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2.Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8)Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9)Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

- (1)Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche € 1,39,
 - b) pro m² Geschossfläche € 5,45.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeiten

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1)Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2)Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Günzburg KU erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und sonstige Gebühren.

§10 Schmutzwassergebühr

- (1)Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,80 pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie werden von den Stadtwerken Günzburg KU geschätzt, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigen Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Erfasst der Wasserzähler nicht alle dem Grundstück zugeführten Wassermengen, können die Stadtwerke Günzburg KU verlangen, dass die Gebührenpflichtigen sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser über eine geeichte Messeinrichtung leiten, sofern sie die tatsächlich zugeführte Wassermenge nicht auf andere Weise verlässlich

nachweisen. Die Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr ¹

- (1)Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Die nach der befestigten Fläche zu bemessende Gebühr beträgt je vollen Quadratmeter € 0,54 pro Jahr.
- (2)Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Becken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Bei sonstigen Befestigungsarten kann der Flächenansatz für diese Fläche entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflussbeiwert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15 Grad oder ca. 25 %) Straßen, Wege und Plätze (flach)	Humusiert < 10 cm Aufbau Humusiert > 10 cm Aufbau Fester Kiesbelag Pflaster mit offenen Fugen Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen Verbundsteine mit Fugen, Sicker- steine Rasengittersteine	0,5 0,3 0,6 0,5 0,3 0,25 0,15

- (3)Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder direkte Einleitung, d. h. nicht über die öffentliche Entwässerungseinrichtung, in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- (4)Weisen Gebührenpflichtige nach, durch zugelassene bauliche Maßnahmen sichergestellt zu haben, dass von bestimmten befestigten Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann, so entfällt für diese Flächen die nach der befestigten Fläche zu bemessende Gebühr.
- (5)Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich in Fällen, in denen ein nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend dimensionierter Sickerschacht mit Überlauf zum Kanalnetz vorhanden ist, auf die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2.
- (6)Der Gebührenschuldner hat den Stadtwerken Günzburg KU auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den Stadtwerken Günzburg KU mitzuteilen.
- (7)Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die Stadtwerke Günzburg KU die maßgeblichen Flächen schätzen.

¹ § 10 a Abs. 1 Satz 2 neugefasst mit Änderungssatzung vom 10.12.2018, gültig ab 01.01.2019

§ 10b Sonstige Einleitungsgebühren

- (1)Darf in die öffentliche Entwässerungsanlage ausnahmsweise unverändertes Grundwasser eingeleitet werden, wird dafür je Kubikmeter eine Gebühr von € 0,52 erhoben.
- (2) Wenn unverändertes Grundwasser in einen Kanal eingeleitet wird, der das Abwasser nicht der Sammelkläranlage zuführt, verringert sich die nach der Grundwassermenge zu berechnende Gebühr auf ein Drittel.
- (3) Je Kubikmeter Schlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen wird das Sechsfache der Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 Gebührenzuschläge

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1200 mg/l, wird zusätzlich zu der nach der Schmutzwassermenge zu bemessenden Gebühr ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro WM = starkverschmutzte Jahresmenge in m³

Χ = gemessene, mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des

Starkverschmutzers in mg/l

FreiCSB = CSB- Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers

von 1200 ma/l

WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 95 % KCSB = spezifische Abbaukosten von € 0,51 / kg CSB

Ein Zuschlag wird nur von solchen Grundstücken erhoben, von denen wenigstens 6000 Kubikmeter in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurden.

- a) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlags werden von den Beschäftigten der Stadtwerke Günzburg KU an einer gemeinsam festgelegten Probenahmestelle mindestens sechs bis maximal zwölf 24 h Mischproben pro Jahr entnommen und untersucht.
 - b) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Buchstabe a) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Werten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den Stadtwerken Günzburg KU nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse sowie Teilströme innerhalb des Grundstückes, ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlags nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei der Schmutzwassergebühr nach § 10.

- c) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor der Kläranlage in mg/l Sauerstoff gemessen.
- d) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Buchstabe a), Buchstabe b) Satz 2 und Buchstabe c) ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- e) Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von den Stadtwerken Günzburg KU festgelegt werden.
- f) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- g) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs, jedoch maximal zwölf Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobenehmers durch die Stadtwerke Günzburg KU beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Buchstabe d) berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobenehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1)Die Schmutzwassergebühren und sonstigen Gebühren entstehen mit jeder Einleitung in die Entwässerungseinrichtung.
- (2)Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1)Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1)Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Günzburg KU die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken Günzburg KU für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten²

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entwässerungskostensatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

² Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich der jeweiligen Änderungssatzung.